

Rechte des Zahnarztes gestärkt

Bundessozialgericht schafft Klarheit zur Neuanfertigung von Zahnersatz

Der 10. Mai 2017 war ein guter Tag für die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns. Sie obsiegte in einem Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) mit ihrer Auffassung, eine Regressforderung der Techniker Krankenkasse (TK) abzulehnen, weil der behandelnden Zahnärztin keine Gelegenheit gegeben wurde, eine mangelhafte Zahnkrone neu anzufertigen.

Ausgangspunkt: Mangelhafte Teilkrone

Wie kam es zu dieser höchstrichterlichen Klärung? Die von einer Münchner Zahnärztin bei einer Versicherten der TK eingesetzte Teilkrone war 22 Monate nach der Eingliederung frakturiert. Statt aber nun der Zahnärztin Gelegenheit zu geben, die Teilkrone zu erneuern, lehnte die Versicherte dies mit Unterstützung ihrer Krankenkasse ab. Sie hatte bereits zuvor den Zahnarzt gewechselt – die TK sah es als unzumutbar an, die Teilkrone von der bisher behandelnden Zahnärztin neu anfertigen zu lassen. Bestärkt wurde sie darin durch ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1992 (Aktenzeichen 14a / 6 RKa 43/91). Damals hatte das BSG die Zumutbarkeit einer Nachbesserung verneint, sofern eine Neuanfertigung erforderlich ist. Das Bayerische Landessozialgericht hatte später aber dazu eine differenziertere Auffassung vertreten (Urteil vom 24.02.1999 – Aktenzeichen L 12 KA 522/97 – vgl. BZB 10/99, Seite 19/20): Die Nachbesserung in Form einer kostenfreien Neuanfertigung sei einem Versicherten grundsätzlich zumutbar. Dann sorgte ein neues Urteil des BSG (Urteil vom 29.11.2006 – Aktenzeichen B 6 KA 21/06 R) für Unruhe – die Frage nach der Zumutbarkeit einer Neuanfertigung von mangelhaftem Zahnersatz wurde vom BSG nämlich wie folgt beantwortet:

„Nach der Rechtsprechung ist für eine Regresspflicht allein Voraussetzung, dass eine Nachbesserung – wegen Unbrauchbarkeit des Arbeitsergebnisses – nicht möglich und/oder dass eine Nachbesserung beziehungsweise Neuanfertigung durch den bisher behandelnden Vertragszahnarzt nicht zumutbar ist.“

Eine – und da muss man der TK recht geben – nicht ganz verständliche Formulierung, die einer

erneuten Klärung bedurfte. Und diese erfolgte nun durch das eingangs genannte Urteil des BSG vom 10. Mai 2017 (Aktenzeichen B 6 KA 15/16 R), mit dem die Revision der TK gegen ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts, das den Rechtsstandpunkt der KZVB gestützt hatte, zurückgewiesen wurde. Auch das Sozialgericht München hatte im Übrigen der KZVB recht gegeben.

Die Position des BSG

In den Entscheidungsgründen findet sich zu Beginn die Feststellung, dass „ein Zahnarzt, der seine öffentlich-rechtlichen Pflichten schuldhaft verletzt, indem er eine dem zahnärztlichen Standard nicht genügende prothetische Versorgung durchführt, zum Schadensersatz verpflichtet ist“. Das war nach dem von der Ersatzkasse im Verwaltungsverfahren beauftragten Gutachten unstrittig – auch die behandelnde Zahnärztin hatte dies nie bestritten, jedoch eine kostenfreie Neuanfertigung stets angeboten. Andererseits macht das BSG mit bemerkenswerter Klarheit deutlich, dass dem Schadensersatzanspruch der TK entgegensteht, dass der Zahnärztin keine Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben worden sei. Das Argument, bei einer Neuanfertigung sei eine Unzumutbarkeit generell nicht gegeben, wischt das BSG vom Tisch:

„Entgegen der Auffassung der Klägerin besteht ein Schadensersatzanspruch auch in Fällen, in denen eine vollständige Neuanfertigung des Zahnersatzes erforderlich ist, nicht unabhängig davon, ob es dem Versicherten zumutbar ist, sich weiter durch den bisherigen Zahnarzt behandeln zu lassen.“

Kurz: Es muss immer eine Zumutbarkeitsprüfung erfolgen, egal ob eine Nachbesserung oder sogar eine Neuanfertigung im Raum steht. Die rechtliche Begründung hierfür: die Regelungen im Sozialgesetzbuch Teil V zur Gewährleistung bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen. Vor diesem Hintergrund gelte nun, dass „der Schadensersatzanspruch unter Geltung des im SGB V geregelten Gewährleistungsanspruchs nicht nur in Fällen, in denen ein Mangel durch Nachbesserung behoben werden kann, sondern auch bei der Erforderlichkeit einer Neuanfertigung des



Foto: Doroguzenda – stock.adobe.com

Dem behandelnden Zahnarzt muss die Gelegenheit gegeben werden, eine mangelhafte Zahnkrone neu anzufertigen.

Zahnersatzes voraussetzt, dass dem Versicherten die Nacherfüllung durch den bisherigen Zahnarzt nicht zumutbar ist“.

Die Rolle des Versicherten

Hierdurch wird nach Auffassung des BSG das Recht des Versicherten zur freien Zahnarztwahl nicht beeinträchtigt, es sei in der Gewährleistungszeit eingeschränkt (!). Auch der Versicherte unterliegt Verpflichtungen – genau darauf hatte die KZVB im Revisionsverfahren auch nachdrücklich hingewiesen. Das BSG formuliert diese Pflichten wie folgt:

„Der Gewährleistungsanspruch für Füllungen und Zahnersatz dient nicht allein dem einzelnen Versicherten, sondern daneben auch der Entlastung der Krankenkassen und damit der Beitragszahler von Kosten, die Folge einer mangelhaften Versorgung mit Zahnersatz sind.“

Das Gericht verneint auch einen sachlichen Grund dafür, die freie Zahnarztwahl bei einer Nachbesserung zu beschränken, aber bei einer Neuanfertigung generell zu bejahen. Eine solche Differenzierung sei dem Gesetz nicht zu entnehmen, da der Gewährleistungsanspruch auf die kostenfreie Er-

neuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz und damit auch auf eine erforderliche Neuanfertigung gerichtet sei. Zudem könne nicht generell argumentiert werden, die Notwendigkeit einer Neuanfertigung beruhe stets auf einem groben Behandlungsfehler. Die vorliegende Fallgestaltung (Mangel des zahntechnischen Werkstücks) zeige dies.

Fazit: Erfreuliches Urteil

Entscheidend bleibt also stets die Zumutbarkeitsfrage: Ist die Nacherfüllung (Neuanfertigung oder Nachbesserung) dem Versicherten zumutbar? Hier hat das BSG beispielhaft Fallgestaltungen genannt, bei denen eine Unzumutbarkeit vorliegen kann: Uneinsichtigkeit des Zahnarztes bei der Frage, ob ein Mangel überhaupt vorliegt, wiederholtes Fehlschlagen von Nachbesserungsversuchen oder auch ein Wohnortwechsel des Versicherten.

Ein erfreuliches Urteil also – nicht nur für die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns, sondern für die gesamte Zahnärzteschaft.

Andreas Mayer
Dr. Kristin Büttner
Rechtsabteilung der KZVB